

Vorsicht – Militärkolonne!

(Quelle: Johannes Heinen in TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 1998, S. 528 ff.)

Verkehrsregelung nein, Warnung ja

Was aus rechtlicher Sicht so alles zu beachten ist, wenn die Armee im Frieden auf Deutschlands Straßen marschiert.

Die Bundeswehr nimmt mit zahlreichen Fahrzeugen - handelsüblichen Typen und militärischen Spezialfahrzeugen, insbesondere gepanzerten Fahrzeugen - am Straßenverkehr teil. Dabei fahren nicht nur Einzelfahrzeuge. Regelmäßig müssen auch Marschbewegungen mit Fahrzeugkolonnen durchgeführt werden. Schweres Gerät oder Fahrzeuge werden mit Schwerlasttransportern verlegt. Dabei kann es die Eilbedürftigkeit der Marschbewegung wie auch die Beschaffenheit der Fahrzeuge mit sich bringen, dass von den Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) abgewichen werden muss. Der Bundeswehr stehen hierfür Sonderrechte aus der StVO sowie auf Grund von besonderen Vereinbarungen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Sonderrechte verpflichtet die Bundeswehr im Gegenzug, vor den Gefahren dieser Teilnahme am Straßenverkehr zu warnen. Zur Verkehrsregelung ist die Bundeswehr gemäß Art. 87 a Abs. 3 GG jedoch nur im Spannungs- und Verteidigungsfall, soweit es zur Landesverteidigung erforderlich ist, befugt. Ansonsten verbleibt es beim Warnen der übrigen Verkehrsteilnehmer.

Bevor die verschiedenen Möglichkeiten des Warnens aufgezeigt werden, sollen die Sonderrechte der Bundeswehr zunächst skizziert werden.

Befugnisse der Bundeswehr nach der StVO

Das Kolonnenrecht, § 27 StVO

Die StVO enthält in § 27 die Regelung für die Ausübung des Kolonnenrechts, in § 29 und § 35 die straßenbehördliche Genehmigung und ihre Ausnahmen.

Die StVO bezeichnet die Kolonne als „geschlossenen Verband“. Ein geschlossener Verband ist eine geordnete, einheitlich geführte und als Ganzes erkennbare Fahrzeugmehrheit. Es muss sich um mindestens drei Fahrzeuge handeln. Maßgebend sind einheitliche Führung, geschlossene Bewegung, einheitliche Kennzeichnung und Fahren mit vorgeschriebenem Abstand. Die Fahrzeugkolonne verliert ihre Eigenschaft als geschlossener Verband nicht, wenn, wie in § 27 Abs. 2 StVO vorgeschrieben, „in angemessenen Abständen Zwischenräume freigelassen“ werden. Bilden sich aber größere Lücken im Verband, entfällt das Merkmal „geschlossener Verband“ und Querfahrten sind möglich. Größere Lücken liegen vor, wenn ein sichtbarer Zusammenhang der Kolonne nicht mehr gegeben ist.

Die Ausübung des Kolonnenrechts (§ 27 StVO) erfolgt nach dem Grundsatz, dass der geschlossene Verband als ein Verkehrsteilnehmer zu behandeln ist. Führt also das erste Fahrzeug

der Kolonne berechtigt („grüne Ampel“) in eine Kreuzung oder Einmündung ein, werden die nachfolgenden Fahrzeuge der Kolonne selbst dann nicht wartepflichtig, wenn die Ampel zwischenzeitlich auf „Rot“ umgeschaltet hat. Die restlichen Fahrzeuge der Kolonne dürfen dann das Rotlicht passieren. Dasselbe gilt, wenn das erste Fahrzeug der Kolonne, von links kommend, ohne dass andere vorfahrtsberechtigter Verkehrsteilnehmer anwesend sind („rechts frei“), in die Kreuzung einfährt. Das Kolonnenrecht gilt auch beim Auffahren auf eine Autobahn.

Der übrige Geh- und Fahrverkehr darf die Kolonne, außer in den freigelassenen Zwischenräumen, nicht unterbrechen (§ 27 Abs. 2 StVO). Allerdings darf das Kolonnenrecht nicht erzwungen werden. Das Kolonnenrecht aus § 27 StVO ist demnach kein Vorfahrtsrecht.

Das Sonderrecht gemäß § 35 StVO

§ 35 StVO befreit die Bundeswehr (wie andere Hoheitsträger oder die Rettungsdienste) unter bestimmten Voraussetzungen von der Beachtung der Pflichten aus der StVO.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

Hierunter fallen alle Tätigkeiten der Bundeswehr, die in Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages (Art 87a, Art. 35 Abs. 2 und 3 oder 24 Abs. 2 GG) geschehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Bundeswehr dabei gegenüber ihren Angehörigen oder Dritten tätig wird (z. B. im militärischen Verkehrsdienst oder bei der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben) oder, ohne in Rechte anderer eingreifend, ihre Aufgaben erfüllt (z.B. bei Übungen). Hoheitlich ist die Tätigkeit, wenn sie aus der Staatsgewalt abgeleitet wird und staatlichen Zwecken dient. Zur hoheitlichen Tätigkeit gehören alle Arten von Dienstfahrten, nicht nur Übungsfahrten und Fahrten vom und ins Manöver, sondern auch Versorgungsfahrten, Fahrten zur Personenbeförderung und Fahrten im Rahmen der Kraftfahrausbildung.

- Die Erfüllung der Aufgabe muss dringend geboten sein

Nicht jede hoheitliche Tätigkeit der Bundeswehr berechtigt zum Abweichen von den StVO-Regeln. Die jeweilige Aufgabe muss zunächst von einem gewissen sachlichen Gewicht sein. Zum ändern muss dieser Auftrag unter Beachtung der Verkehrsregeln nicht ordnungsgemäß oder nicht so schnell wie erforderlich erfüllt werden können. Die sofortige Erfüllung des Auftrags muss gegen die etwaigen Nachteile, die durch die Missachtung der Verkehrsregeln entstehen, abgewogen werden. Auch bei der Inanspruchnahme der Sonderrechte gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So wird das Sonderrecht vor allem in dringenden Notfällen in Betracht kommen. Als Beispiele seien angeführt: die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben durch Feldjäger oder Wachsoldaten bei konkreten Gefahren für Angehörige der Bundeswehr (z.B. bei Tötungsstraftaten §§ 211 ff StGB, Körperverletzungsstraftaten §§ 223 ff, Freiheitsberaubung § 239 StGB) sowie für Wehrmittel/Anlagen/Einrichtungen (z.B. Sabotage § 109 e StGB), Einschreiten bei schwerwiegendem Fehlverhalten von Soldaten (z.B. Straftaten von Soldaten), Absicherung besonders gefahrenträchtiger Bundeswehrmärsche (z.B. Schwerlasttransporte, Panzerkolonnen), Aufmarsch im Rahmen eines Einsatzes gemäß Art. 24 Abs. 2 GG, Marschbewegungen bei der Katastrophenhilfe (Art. 35 GG).

§ 35 befreit nur von den Pflichten aus der StVO, ändert sie jedoch nicht. Dies gilt beispielsweise auch für die Vorfahrtsregeln oder die Beachtung von Lichtzeichenanlagen.

§ 35 StVO berechtigt nur zu Belästigungen oder Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer. Gefährdungen oder gar Schädigungen sind nicht erlaubt.

Neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt § 1 StVO, die Pflicht zur Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme, sowie das Verbot der Gefährdung oder Schädigung anderer, weiter. Das Sonderrecht steht dem Bundeswehrfahrzeug auch zu, wenn es weder Signalhorn noch Blaulicht führt. Neben den Feldjägern dürfen auch andere Bundeswehrsoldaten mit ihren Fahrzeugen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die Sonderrechte aus § 35 StVO wahrnehmen.

Das Wegerecht, § 38 Abs. 1 StVO

Ein echtes Vorrangrecht gewährt das Wegerecht aus § 38 Abs. 1 StVO. Es darf in Anspruch genommen werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutsame Sachwerte zu erhalten. Blaues Blinklicht und Einsatzhorn müssen das Wegerecht anzeigen. Nur die Einsatzfahrzeuge der Feldjäger dürfen neben bestimmten Sanitäts-, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeugen in der Bundeswehr blaues Blinklicht führen (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 StVZO). Das Wegerechtsfahrzeug bleibt grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden. Ihm ist jedoch sofort freie Bahn zu machen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihren Vortritt oder ihre Vorfahrt dann ausnahmsweise nicht wahrnehmen.

Groß- und Schwerverkehr, § 29 Abs. 3 S. 1 StVO

Der Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewicht die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten, bedarf einer straßenverkehrsbehördlichen Erlaubnis. Diese kann mit Auflagen (z.B. über die Fahrbreite oder die Wegstrecke) versehen werden. Sie kann auch auf Grund einer Vereinbarung als Dauererlaubnis erteilt werden. Die Auflagen sind im Marschkredit enthalten und im Fahrauftrag wiederzugeben. Eine Auflage könnte beispielsweise sein, dass Brücken nur straßenmittig passiert werden dürfen. Eine Polizeibegleitung ist nur in bestimmten Fällen (vgl. Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 StVO Ziffer 7) vorgesehen. Die notwendige Warnung vor den vom Schwerlasttransport ausgehenden Gefahren muss dann von der Bundeswehr übernommen werden. Diese wird regelmäßig wegen der erforderlichen Ausbildung und Ausrüstung von den Feldjägern geleistet.

Die Pflicht zum Warnen

Vom Fahren mit Sonderrechten geht eine nicht unerhebliche Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer aus. Es ist die Pflicht der Bundeswehr, vor den Gefahren ihrer Sonderrechtsnutzung zu warnen. Zum Kolonnenrecht führt der Bundesminister für Verkehr im VERKEHRSBLATT (Amtlicher Teil 1971 Nr. 352) u.a. aus:

„Es ist jedoch nicht vertretbar, dass diese Vorrechte (Kolonnenrecht) ohne Warnung der übrigen Verkehrsteilnehmer in Anspruch genommen werden. Diese Warnaufgaben

können bei Verbänden der Bundeswehr von Feldjägern oder anderen Soldaten wahrgenommen werden, soweit nicht die Polizei den Verkehr regelt.

Feldjäger oder andere Soldaten müssen jedoch deutlich als militärische Verkehrsposten (Warnposten) erkennbar sein, z. B. durch Ärmelstulpen oder entsprechende Kleidung“.

Militärischer Verkehrsdienst ist eine Hauptaufgabe der Feldjäger. Er ist ihnen als ständiger Auftrag gemäß ZDv 75/100 zugewiesen. In diesem Aufgabenbereich sind die Feldjäger Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich (§ 3 VorgV). Die Feldjäger sind für den militärischen Verkehrsdienst speziell ausgebildet, halten die entsprechende Ausrüstung bereit und verfügen über eine große Erfahrung. Schwierige Verkehrssituationen, wie beispielsweise eine Autobahnaufschleusung oder die Begleitung eines Schwerlasttransporters, sollten ausschließlich den Feldjägern vorbehalten sein.

Zur Durchführung des Warnens schlägt der Bundesverkehrsminister im VERKEHRSBLATT (1971, S. 352) vor:

„In Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden halte ich es für zweckmäßig, dass sich die militärischen Verkehrsposten zur Erfüllung ihrer Aufgaben der gleichen Zeichen bedienen, wie sie für die Verkehrsregelung durch Polizeibeamte vorgeschrieben sind. Andere Zeichen zur Warnung der Verkehrsteilnehmer sollen - wenn notwendig und zweckmäßig – jedoch nicht ausgeschlossen sein“.

Dem entsprechend erließ das BMVg folgende Grundsätze für den militärischen Verkehrsdienst der Feldjäger:

„Die zur militärischen Verkehrsregelung eingesetzten Feldjäger geben die für Polizeibeamte nach § 36 StVO vorgeschriebenen Zeichen ... Im Frieden haben Feldjäger keine Weisungsbefugnisse im zivilen Straßenverkehr. Die Zeichen der Feldjäger dienen jedoch der Warnung ziviler Verkehrsteilnehmer.“

Verkehrsposten der Truppe verfahren bei ihrem Warnen in entsprechender Weise.

§ 36 StVO zählt folgende Zeichen auf:

- Abs. 2 Nr. 1: Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Fahrtrichtung = „Halt vor der Kreuzung“.
- Abs. 2 Nr. 2: Hochheben eines Armes = „Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten“.
- Abs. 3: Die Zeichen des Abs. 2 können durch Weisungen ergänzt oder geändert werden.
- Abs. 5 S. 2: Das Zeichen zum Anhalten kann der Beamte auch durch geeignete technische Einrichtungen am Fahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte, geben.

Den Zeichen nach § 36 StVO ist gemeinsam, dass sie in den fließenden Verkehr eingreifen und diesen lenken. Dazu sind Soldaten, auch die Feldjäger, außer im Spannungs- und Verteidigungsfall, nicht befugt. Auch der Aufmarsch zu Einsätzen gemäß Art. 24 Abs. 2 GG (friedenssichernde und – schaffende Maßnahmen) und gemäß Art. 35 Abs. 2, 3 GG (Katastrophenhilfe) gewährt keine Verkehrsregelungsbefugnisse. Die Bundeswehr darf die Zeichen nur zum Warnen verwenden. Warnen ist der Hinweis auf Gefahren (z.B. bei Inanspruchnahme des Kolonnenrechtes). Gleichwohl kann es vorkommen, dass ein Warnen kraft Natur der Sache auch den Charakter einer Regelung haben kann (z.B. angesichts einer Kolonne anzuhalten oder einem langsam fahrenden Fahrzeug auszuweichen). Auch ein solches Warnen darf von den Verkehrsposten oder den Feldjägern durchgeführt werden. Die Grenze für dieses Handeln liegt da, wo ausschließlich regelnd in den Verkehr eingegriffen wird.

Handlungsmöglichkeiten beim Warnen

Warnen vor dem Kolonnenrecht

Zunächst müssen die Voraussetzungen des Kolonnenrechts vorliegen. So ist es beispielsweise unzulässig, wenn bereits beim Herannahen einer Bundeswehrkolonne eine Kreuzung durch Zeichen gemäß § 36 StVO gesperrt wird. Erst dann, wenn das Kolonnenrecht rechtmäßig in Anspruch genommen wird, darf durch Hochheben des Armes gewarnt werden. Die Warnung darf nur solange aufrechterhalten werden, wie die Kolonne als geschlossener Verband fährt. Entstehen größere Lücken und ist ein sichtbarer Zusammenhang der Kolonne nicht mehr gegeben, entfällt das Kolonnenrecht und damit die Befugnis zu warnen. Die Warnbefugnis darf dann nicht dazu benutzt werden, die Kreuzung/Einmündung weiter offen zu halten.

Das Warnen durch Hochheben des Armes kann durch Hilfsmittel wie Schilder oder Warnleuchten unterstützt werden. Auch blaues Blinklicht (ohne Einsatzhorn) darf von Feldjägern zur Warnung verwendet werden (§ 38 Abs. 2 StVO). Das Betreten der Straße durch den warnenden Feldjäger oder Verkehrsposten kann geboten sein, um nachhaltig vor den Gefahren zu warnen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn kommt nur in Ausnahmefällen oder nur an geeigneten Stellen in Betracht.

Ein Problem stellen zivile Fahrzeuge dar, die einzelne Fahrzeuge der Kolonne überholen, in die vorgeschriebenen Zwischenräume einscheren und mit der Kolonne weiterfahren („mitschwimmen“). Zwar sind andere Verkehrsteilnehmer nicht berechtigt, die Kolonne zu unterbrechen (§ 27 Abs. 2 S. 2 StVO), allerdings darf das Kolonnenrecht nicht durchgesetzt werden. Der Feldjäger/Verkehrsposten an der Kreuzung/Einmündung muss bei „mitschwimmenden“ Fahrzeugen zunächst prüfen, ob überhaupt noch eine Kolonne im Sinne des § 27 Abs. 3 S. 1 StVO gegeben ist. Entstehen durch die nicht zur Kolonne gehörenden Fahrzeuge größere Lücken, so dass der geschlossene Verband als solcher nicht mehr erkennbar ist, entfällt das Kolonnenrecht. Dies wird in der Regel bei mehr als drei kolonnenfremden Fahrzeugen zwischen zwei Kolonnenfahrzeugen der Fall sein. Sind es weniger kolonnenfremde Fahrzeuge und bleibt das Kolonnenrecht erhalten, nehmen diese dann zwangsläufig am Kolonnenrecht teil. Zwar sind sie nicht unmittelbar aus § 27 StVO berechtigt. Ein Befolgen der Verkehrsregeln für Einzelfahrzeuge führt jedoch dazu, dass die übrigen Kolonnenfahrzeuge das Kolonnenrecht nicht nutzen können und gleichfalls anhalten müssen. Bleibt das kolonnenfremde Fahrzeug an der roten Ampel stehen und blockiert damit die nachfolgenden Kolonnenfahrzeuge, darf der

Feldjäger/Verkehrsposten in der Weise vor dem Kolonnenrecht warnen, dass er dieses kolonnenfremde Fahrzeug „durchwinkt“.

Blockverkehr

Das Warnen vor den Gefahren der militärischen Inanspruchnahme öffentlicher Straßen kann auch im Einrichten eines Blockverkehrs bestehen. Hier wird das risikoreiche Vorbeifahren an einem Hindernis (z. B. einer stehenden Kolonne oder einem liegen gebliebenen Kettenfahrzeug) dadurch vermieden, dass nur auf das Zeichen der Feldjäger/Verkehrsposten weitergefahren werden darf. Der entgegenkommende Verkehr wird durch Zeichen solange festgehalten, bis die Blockstrecke frei ist und gefahrlos passiert werden kann. Das Einrichten eines Blockverkehrs kommt je nach Straßenverhältnissen, nur ausnahmsweise bei einem Unfall, dem technisch bedingten Ausfall eines Kfz und dessen nachfolgender Instandsetzung oder Bergung, einer Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 Abs. 1 StVO oder von der Straßenverkehrsbehörde erlaubten technischen Halten in Betracht. Auch das Durchfahren einer Engstelle durch eine Kolonne kann die Einrichtung eines Blockverkehrs erfordern.

Aufschleusen von Bundeswehrrkolonnen auf Autobahnen

Die Auffahrt einer Bundeswehrrkolonne auf die Autobahn stellt ein besonderes Problem dar. Von der auffahrenden Kolonne geht eine erhebliche Gefährdung aus. Das Aufschleusen auf eine Autobahn sollte daher seitens der Bundeswehr nur durch Feldjäger erfolgen. Das Betreten der Autobahn ist gemäß § 18 Abs. 9 StVO für Fußgänger verboten. Zur Autobahn gehören nicht nur die Fahrstreifen, sondern auch die sog. Standspur sowie die Auf- und Abfahrten. Eine Ausnahme kommt für Feldjäger nur in Betracht:

- wenn sie bei einer übermäßigen Straßenbenutzung durch eine Bundeswehrrkolonne, sei es eine beantragte gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 StVO, eine vereinbarte gemäß § 35 Abs. 3 StVO, oder eine angemeldete gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 BLG, die Warnverpflichtung der Bundeswehr (VERKEHRSBLATT 1971, 352) erfüllen. Ein wirksames Warnen kann nur durchgeführt werden, wenn die Feldjäger die Autobahn betreten.
- bei Inanspruchnahme des Sonderrechtes gemäß § 35 Abs. 1 StVO. Die „dringende Erfüllung hoheitlicher Aufgaben“ erlaubt es der Bundeswehr von den Regeln der StVO abzuweichen. Dieses Sonderrecht gilt nicht nur für die Bundeswehrrfahrzeuge, sondern auch für die Feldjäger, die notwendigerweise die Autobahn betreten, um vor den Gefahren der Sonderrechtsnutzung zu warnen.
- bei der Nutzung von Verwaltungsvereinbarungen über ortsfeste Aufschleusungsanlagen zwischen dem BMVg und dem Bundesminister für Verkehr (vertreten durch das jeweilige Landesstraßenverkehrsamt). So sehen Vereinbarungen mit Schleswig-Holstein, Hessen und Bayern vor, dass an bei stimmten Anschlussstellen nach Aufklappen von ortsfesten Verkehrszeichen besonders eingewiesene Feldjäger Leitkegel mit Beleuchtungseinrichtung sowie Schilder aufstellen dürfen. Das Betreten der Fahrbahn und Aufstellen der Warnmaterialien ist nur im Rahmen der Vereinbarungen zulässig. Ein Einsatz von Verkehrsposten der Truppe ist nach den Vereinbarungen ausgeschlossen.

Das Warnen des Feldjägers kann einmal in seiner Anwesenheit mit der orangefarbenen Bekleidung bestehen. Zulässig wäre auch das Winken in Richtung des linken Fahrstreifens, um

so vor dem Hindernis auf dem rechten Fahrstreifen zu warnen. Hinzutreten kann die Verwendung von blauem Blinklicht sowie von Warntafeln. Das Betreten der Fahrstreifen durch den warnenden Feldjäger sowie das Aufstellen von Leitkegeln auf der Fahrbahn ist grundsätzlich unzulässig. Das Betreten kommt grundsätzlich nur auf der Standspur in Betracht. Wegen der damit verbundenen Gefahren darf dies nur mit aller größter Vorsicht sowie nur in der vorgeschriebenen Bekleidung erfolgen.

Sonderrechte gemäß § 35 StVO

Die Inanspruchnahme des Sonderrechtes aus § 35 Abs. 1 StVO ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es berechtigt nur zu Belästigungen oder Behinderungen des zivilen Verkehrs. Davor darf der Feldjäger/Verkehrsposten warnen. § 35 Abs. 1 StVO räumt keine Vorfahrt ein, so dass ein Warnen durch Anhalten ziviler Verkehrsteilnehmer oder Sperren von Straßen grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Die Nutzung des Sonderrechts durch die Truppe kann durch Blaulichtfahrzeuge der Feldjäger angezeigt werden.

Groß- und Schwerverkehr (§ 29 Abs. 3 StVO)

Vor einem Schwerlasttransporter der Bundeswehr darf mit Warnschildern und Blinklicht gewarnt werden. Auch hier empfiehlt es sich, Feldjäger heranzuziehen. Wenn dem Schwerlasttransporter die Auflage erteilt wurde, auf Brücken nur straßenmittig und ohne Schaltvorgang zu fahren, bestehen keine Bedenken, dass das nachfolgende Feldjägerfahrzeug ebenfalls auf der Straßenmitte fährt, um so am wirkungsvollsten zu warnen.

Problematisch ist der Fall, wenn auf Grund der Auflage Brücken nur ohne Gegenverkehr befahren werden dürfen. Gleiches gilt bei einer erhöhten Kurvenläufigkeit von Großfahrzeugen. Da die Auflage sich nur an den Schwerlasttransport richtet, kann gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern nicht auf der Grundlage der Auflage vorgegangen werden. Allerdings geht von dem auf die Brücke auffahrenden oder in die Kurve einbiegenden Bundeswehrfahrzeug eine erhebliche Gefährdung aus. Um dieser Gefahr vorzubeugen, darf der Gegenverkehr angehalten werden, um zu verhindern, dass dieser mit dem Bundeswehrfahrzeug zusammenstößt. Das Stoppen des Gegenverkehrs kann auch durch den Feldjäger erfolgen.

Auch verbündete Streitkräfte dürfen gemäß § 35 Abs. 5 StVO Sonderrechte im Straßenverkehr in Deutschland wahrnehmen. Rechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, dass deutsche Soldaten (Feldjäger/Verkehrsposten) vor der Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Verbündete warnen. So könnten Feldjäger auf Anforderung den Marsch einer amerikanischen Panzerkolonne nach § 27 StVO absichern.

Fürsorgepflicht der Vorgesetzten

Abschließend sei an die Fürsorgepflicht der Vorgesetzten erinnert. § 10 Abs. 3 SG gebietet u.a., dass Vorgesetzten ihre Untergebenen vor Schaden zu bewahren haben. Vorgesetzte haben ihre Untergebenen für den Einsatz als Verkehrsposten oder Feldjäger im militärischen Verkehrsdienst auszubilden und auszurüsten sowie die Durchführung des Auftrages hinreichend genau zu befehlen. Damit soll nicht nur eine Gefährdung von Leib und Leben der Feldjäger/Verkehrsposten ausgeschlossen werden. Es gilt auch, sie vor ordnungs- und

strafrechtlichen Folgen zu bewahren. Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr, z.B. durch das Aufstellen von Hindernissen, ist, wenn dadurch Leib oder Leben oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden, eine Straftat gemäß § 315 b StGB. Bei Unfällen können die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) oder gar fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) verwirklicht werden. Rechtswidriges Verhalten verpflichtet im Schadensfall die Bundeswehr zu Ersatzleistungen. Diese kann bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten ihren Soldaten in Regress nehmen (§ 24 SG).

*Oberregierungsrat Johannes Heinen ist Rechtslehrer
an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen.*